

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0215/2015 - Fachbereich I	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	A.Bremer	
	Datum:	21.07.2015	
	Telefon:	038828/330-115	
	E-Mail:	a.bremer@schoenberger-land.de	
Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 (TOP 10) betreffend Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf			
Beratungsfolge Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf Gemeindevertretung Selmsdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 09.07.2015 unter TOP 10 den Beschluss, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf in der vorliegenden Form zu belassen.

In Paragraf 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist Folgendes festgelegt:

„Sachkundige Einwohner dürfen am nichtöffentlichen Teil aller Sitzungen teilnehmen. Ihnen kann bei Zustimmung der Gemeindevertretung das Rederecht erteilt werden.“

Laut § 36 Abs. 5 KV M-V haben sachkundige Einwohner/innen für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Das bedeutet, dass die sachkundigen Einwohner/innen nur für den Ausschuss, in den sie durch die Gemeindevertretung gewählt wurden, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie die Mitglieder der Gemeindevertretung haben.

Die in § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene Gleichstellung der Teilnahmerechte der berufenen sachkundigen Einwohner an den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung würde den von der Kommunalverfassung M-V festgeschriebenen Grundsatz der Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter durchbrechen. Hinzu kommt, dass sachkundige Einwohner/innen nicht der nach § 23 Abs. 6 KV M-V festgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Geschäftsordnung und die damit verbundene Beibehaltung der Festlegungen in § 1 Abs.4 der Geschäftsordnung stellt einen Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht dar.

Der Leitende Verwaltungsbeamte hat rechtswidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretung gemäß §§ 142 Abs. 4, 33 Abs. 1 KV M-V zu widersprechen.

Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schönberger Land legte fristgemäß Widerspruch gegen den in Rede stehenden Beschluss vom 09.07.2015 ein. Der schriftliche Widerspruch ist mit einer Begründung versehen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindevertretung muss nunmehr in ihrer nächsten Sitzung über diese Angelegenheit beschließen (§ 33 Abs. 1 KV M-V).

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so ist er gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 KV M-V binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung vom Leitenden Verwaltungsbeamten zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Beschlussvorschlag:

1. Da der Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen den unter TOP 10 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 gefassten Beschluss zur Geschäftsordnung fristgemäß und schriftlich mit Begründung eingelegt wurde, beschließt die Gemeindevertretung, dass dieser Widerspruch zulässig ist.

2. Die Gemeindevertretung hebt ihren unter TOP 10 gefassten Beschluss vom 09.07.2015 betreffend Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf auf. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 20.07.2015

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Postfach 1152 ❖ 23921 Schönberg

An den
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf
Herrn Marcus Kreft
Teschow
Dorfstraße 2
23923 Selmsdorf

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Herr Lehmann
Durchwahl: 038828/330-160
E-Mail: f.lehmann@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 10.24.00.34
Datum: 20. Juli 2015

Postausgang am 21.07.2015
Bre

Widerspruch gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 KV M-V gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 09.07.2015 zum Tagesordnungspunkt 10 – Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreft,

gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 zum Tagesordnungspunkt 10 - Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf - lege ich hiermit fristgemäß Widerspruch ein.

Begründung:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschloss in ihrer Sitzung am 12.03.2015 folgende Regelung in den Paragraphen 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Abs. 4: „Sachkundige Einwohner dürfen am nichtöffentlichen Teil aller Sitzungen teilnehmen. Ihnen kann bei Zustimmung der Gemeindevertretung das Rederecht erteilt werden.“

Mitglieder der Gemeindevertretung sind gem. § 23 Abs. 3 S.3 KV M-V¹ zur Teilnahme an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen verpflichtet. Sie sind gem. § 23 Abs. 4 KV M-V zudem berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen denen sie angehören, Anträge zu stellen. Weiterhin besteht für die Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 23 Abs. 6 KV M-V die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Laut § 36 Abs. 5 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung auch weitere sachkundige Einwohner/innen in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind. Die sachkundigen Einwohner/innen haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Gemeindevertretung. Das bedeutet, dass die sachkundigen Einwohner/innen nur für den Ausschuss, in den sie durch die Gemeindevertretung gewählt wurden, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie die Mitglieder der Gemeindevertretung haben.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Die in § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene Gleichstellung der Teilnahmerechte der berufenen sachkundigen Einwohner an den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung würde den von der Kommunalverfassung M-V festgeschriebenen Grundsatz der Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter durchbrechen. Hinzu kommt, dass sachkundige Einwohner/innen nicht der nach § 23 Abs. 6 KV M-V festgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist somit rechtswidrig und in den Sitzungen der Gemeindevertretung Selmsdorf nicht anwendbar.

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 09.07.2015 unter TOP 10 allerdings, die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form zu belassen. Der Beschluss stellt einen Verstoß gegen die Kommunalverfassung M-V dar.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lehmann
Leitender Verwaltungsbeamter